

Satzung

des gemeinnützigen Vereins der Förderer der Grundschule „Mönchgut“ Boddenstraße in 18586 Gager.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule „Mönchgut“ Gager e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Gager.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bergen eingetragen werden.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Alleiniges Ziel des Vereins ist es, den Nutzen und die Belange der Grundschule „Mönchgut“ Gager und deren Schüler zu fördern. In diesem Sinne unterstützt, fördert und pflegt er insbesondere durch Spendenaktionen
 - begabte und bedürftige Schüler
 - Schulsport, Schulwanderungen, jede Art von schulischen sonstigen Veranstaltungen, Patenschaften ggf. mit anderen Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen gleich oder ähnlich ausgerichteten Fördervereinen
 - Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Mittel für den Unterricht
 - die Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule
 - den Zusammenhalt zwischen Schule und ehemaligen Schülern
 - die Wahrnehmung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel sind ausschließlich zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwenden.
4. Kein Vereinsmitglied hat bei Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung Anspruch auf Rückzahlung eingezahlter Beträge, sonstiger Zuwendungen oder Auszahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit den Vereinszielen nicht in Übereinstimmung stehen oder etwa durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
6. Jede Tätigkeit im und für den Verein ist ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Person werden, die die Vereinsziele anstrebt.
3. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor diesem Zeitpunkt schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss kann in Fällen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen durch den Vorstand beschlossen werden. Er bedarf der Bestätigung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliedsversammlung, wenn das auszuschließende Mitglied dies binnen einem Monats nach Zugang der Ausschlussklärung des Vorstandes beantragt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet die Mitglieder zur Beitragszahlung. Über die Beitragshöhe entscheidet zunächst die Versammlung der Gründungsmitglieder, ansonsten die Mitgliederversammlung jeweils für das künftige Geschäftsjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist, sowie dem Kassenwart.
3. Die rechtliche Vertretung des Vereins übernehmen jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes.
4. Der Schulleiter oder sein Vertreter im Amt gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
5. Dem Vorstand obliegen die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen, die Ausführung deren Beschlüsse sowie die Entscheidungen über Ausgaben zur Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins.
6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Soweit in Einzelfällen Ausgaben bis zu einer Höhe von 50 Euro zu tätigen sind, kann der Vorsitzende ohne Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder hierüber allein entscheiden.
7. Aufgabe des Schriftführers ist die Stellvertretung des Vorsitzenden, die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs sowie die Fertigung der Niederschriften über die Beschlüsse des Vorstandes, die von einem weiteren Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden müssen.
8. Aufgabe des Kassenwarts ist die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Erstattung des Geschäftsberichts einmal jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung.
9. Erstmals werden der Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren, der Schriftführer und der Kassenwart für die Dauer eines Jahres gewählt. Nach dem jeweiligen Ablauf dieser Amtsperioden erfolgen die Neu- bzw. Wiederwahl dieser Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren.

§ 8 Mitgliedsversammlung

1. Die Mitgliedsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wird nach Bedarf mindestens jedoch einmal jährlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie ist des weiteren einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Die Einladung zur Mitgliedsversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Zusendung erfolgt an die zuletzt bekannte Anschrift des Vereinsmitglieds.
4. Die Aufgaben der Mitgliedsversammlung sind:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge und Grundsätze der Mittelverwendung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse der Mitgliedsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, für die eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Eine Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
6. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn mindestens ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen gesamtes Vermögen an den Schul- und Kindertagesstättenverband „Mönchgut“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Gager, den 28.02.2002